

RS Vwgh 1963/12/13 1658/63

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.12.1963

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

67 Versorgungsrecht

Norm

AVG §58 Abs2;

KOVG 1957 §34;

1. AVG § 58 heute
2. AVG § 58 gültig ab 01.02.1991
1. KOVG 1957 § 34 heute
2. KOVG 1957 § 34 gültig ab 01.01.1982 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 594/1981

Rechtssatz

Ein wesentlicher Mangel liegt vor, wenn die belangte Behörde in der Begründung des Bescheides zu einem Widerspruch in einem entscheidungswichtigen Punkt zwischen dem von ihr eingeholten ärztlichen Sachverständigengutachten und einem nachher eingeholten technischen Gutachten das als eine Voraussetzung für die medizinische Beurteilung des Lebenszustandes in Betracht kommt, nicht Stellung nimmt.

Schlagworte

Begründungspflicht Beweiswürdigung und Beweismittel Begründung hinsichtlich einander widersprechender Beweisergebnisse

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1963:1963001658.X01

Im RIS seit

30.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>